

SS-Bordelle und Oral History: problematische Quellen und die Existenz von Bordellen für die SS in Konzentrationslagern

Paul, Christa; Sommer, Robert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Paul, C., & Sommer, R. (2006). SS-Bordelle und Oral History: problematische Quellen und die Existenz von Bordellen für die SS in Konzentrationslagern. *BIOS - Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*, 19(1), 124-142. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-456795>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

SS-Bordelle und Oral History

Problematische Quellen und die Existenz von Bordellen für die SS in Konzentrationslagern

Christa Paul und Robert Sommer

Einführung

In den letzten Jahren wurde in der historischen Forschung die Thematik Sex-Zwangsarbeit in Konzentrationslagern verstärkt aufgegriffen. Damit wurden die Lagerbordelle, welche der Reichsführer-SS Heinrich Himmler seit 1942 in den größten nationalsozialistischen KZ einrichten ließ, zum Forschungsgegenstand. Diese insgesamt zehn Bordelle wurden im Zusammenhang mit der Einführung eines Prämiensystems errichtet und sollten männliche Häftlinge zu Mehrarbeit bewegen. (Vgl. Wickert 2002; Sommer 2003; Amesberger, Auer, Halbmayr 2004; Aussteller 2005; Halbmayr 2005; Sommer 2006). Darüber hinaus hatte sich in der historischen Forschung die Meinung durchgesetzt, dass neben diesen Bordellen für Häftlinge ebenso spezielle Bordellbaracken für SS-Männer der KZ-Wachmannschaften existierten. (Vgl. Schikorra 2000, 113; Sommer 2003, 62; Auer, Amesberger, Halbmayr 2004, 136 f.; Halbmayr 2005, 96 ff.) Da die Existenz dieser Einrichtungen seither nur durch wenige Quellen belegt werden konnte, stellt diese Thematik ein besonderes Forschungsdesiderat dar. Eine der wichtigsten Quellen sind Interviews mit Frau D. über ihre Verschleppung in ein Bordell für SS-Männer des KZ Buchenwald. Darin berichtet die Zeitzeugin, wie sie im Jahre 1943 von einer „Grünen Minna“ abgeholt und nach Buchenwald in eine Bordellbaracke für SS-Männer gebracht wurde, die sich neben der für Häftlinge befand. Die Zusammenfassung dieser Interviews wurde im Jahr 1994 veröffentlicht. (Paul 1994, 107 ff.)

Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass die Richtigkeit dieser Aussagen angezweifelt werden muss. Im vorliegenden Beitrag sollen diese Ergebnisse dargestellt und darüber hinaus lebens- und verfolgungsgeschichtliche Hintergründe dargelegt werden. Eine Veröffentlichung zu diesem neuen Forschungsstand erscheint insbesondere deshalb notwendig, weil die im Jahr 1994 veröffentlichten Aussagen der Zeitzeugin in jüngeren Publikationen aufgegriffen werden. (Auer, Amesberger, Halbmayr 2004, 139 ff.) Darüber hinaus wird in diesem Beitrag der Frage nachgegangen, inwieweit die Existenz von speziellen Bordellen für die SS anhand von neuen Quellen belegt oder widerlegt werden kann. Dabei wird im Einzelnen danach gefragt, ob es Bordelle für die deutsche SS in den Konzentrationslagern Auschwitz, Buchenwald, Flossenbürg und Mittelbau-Dora gab und in welchen Konzentrationslagern Bordelle für ukrainische Wachmannschaften vorhanden waren.

Der vorliegende Beitrag ist das Ergebnis einer kollegialen Zusammenarbeit, in dem sich Autorin und Autor aufgrund divergierender Forschungsfelder auf die Themenbereiche konzentrieren, die ihren derzeitigen Arbeitsthemen entsprechen. So liegt der Fokus bei Christa Paul auf der Hinterfragung des Berichts von Frau D. anhand personenbezogener Akten der Hamburger Gesundheits- und Sozialbehörde und des Hamburger Amtsgerichts.¹ Robert Sommer geht der Frage der Existenz von Bordellen für SS-Männer in Buchenwald und anderen Konzentrationslagern anhand neuer Quellen nach.²

Die Zeitzeugin Frau D.

Frau D. wurde im Mai 1921 in Hamburg als jüngste von vier Geschwistern einer Arbeiterfamilie geboren und wuchs im Stadtteil St. Pauli auf. Als sie zwölf Jahre alt war, ließen sich ihre Eltern scheiden. Danach lebte Frau D. mit ihren Geschwistern weiterhin bei der Mutter. Da der Vater die Familie finanziell nicht unterstützte, war die Familie auf staatliche Leistungen angewiesen. Als Frau D. 15 Jahre alt wurde, wurde sie dem Jugendamt als „auffällig“ gemeldet und in einem städtischen Heim untergebracht. Mit 17 wurde sie zwangssterilisiert. Frau D. blieb bis zum Erreichen ihrer Volljährigkeit unter der Obhut der Fürsorge. 1942, vor Erreichen ihrer Volljährigkeit, stellte die Hamburger Sozialbehörde einen Antrag auf ihre Entmündigung. Daraufhin blieb sie weiterhin unter Vormundschaft. Erst im Jahr 1956 verfügte das Gericht nach langjährigem Bemühen von Frau D. die Aufhebung ihrer Entmündigung. Damit unterstand Frau D. zwanzig Jahre lang fürsorgerischer Kontrolle. Nach der Aufhebung der Entmündigung lebte Frau D. zunächst in Hamburg, dann einige Jahre lang in Bremerhaven und Kassel. Im Jahr 1988 zog sie wieder in ihre Geburtsstadt zurück. Dort verstarb sie im April 1998.

Kurz nach ihrer Rückkehr nach Hamburg im Jahr 1988 wurde Frau D. von der Oberfinanzdirektion Köln, an die sie sich wegen Entschädigungszahlungen gewandt hatte, zur Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens an das Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf verwiesen. Das daraufhin erstellte Gutachten enthält auch einen Bericht über den Transport nach Buchenwald. Danach kam Frau D. 1943 in das Konzentrationslager Buchenwald und war dort in der Bordellbaracke schwersten körperlichen und seelischen Misshandlungen ausgesetzt. Kurz vor Kriegsende sei sie, so dieser Bericht, im Zuge der Räumung des KZ Buchenwald vor den anrückenden Alliierten zurück ins Arbeitshaus Hamburg-Farmsen gebracht worden.³

Im Juni 1988 hatte sich Frau D. bereits mit der Bitte nach einer Bestätigung einer Haftzeit im KZ-Buchenwald an den Internationalen Suchdienst in Arolsen gewandt. Dieses Anliegen wurde im Februar 1989 allerdings ablehnend beantwortet, da kein

1 Die Bearbeitung eines umfangreichen lebensgeschichtlichen Interviews mit Frau D. aus dem Jahr 1996 unter Berücksichtigung der vorhandenen Akten ist Gegenstand der Dissertation von Christa Paul. Darin wird der Frage nach Identitätsbildungsprozessen auf dem Hintergrund nationalsozialistischer Fürsorge anhand einer Untersuchung der Biographie von Frau D. nachgegangen.

2 Robert Sommer arbeitet derzeit an seiner Dissertation zur Rolle von Sex-Zwangsarbeit und KZ-Bordellen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, welche im Jahr 2006 fertig gestellt werden soll.

3 Gutachten von Prof. Dr. Jan Gross und Dr. F. Pfäfflin, 27.12.1988, Universität Hamburg, Universitätskrankenhaus Eppendorf, Psychiatrie und Nervenambulanz, S. 3.

entsprechender Eintrag zu ihr vorlag.⁴ In einer schriftlichen Erklärung für die Oberfinanzdirektion Hamburg, die ebenfalls aus dieser Zeit stammt, berichtete Frau D. über ihre Verschleppung nach Buchenwald:

Im August 1943 wurde ich mit 22 Jahren aus dem Arbeitslager Tiefstack zwangsweise in die SS-Bordell-Baracke ins KZ-Buchenwald verlegt. Buchenwald war ein Männer-KZ. Mein Vormund, Frau Dr. Petersen⁵ mußte daher gewußt haben, wozu ich ins KZ-Buchenwald verlegt wurde. Dort wurde ich von den SS-Leuten geprügelt und schwer mißhandelt.⁶

Die Oberfinanzdirektion Hamburg war zu einer Entschädigungszahlung allerdings nur bereit, wenn ein Beleg über ihre Haftzeit in Buchenwald erbracht werden konnte. Frau D. wandte sich deshalb an die Nationale Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald. Diese teilte ihr im Jahr 1990 mit, dass in den Unterlagen des Archivs zwar Namen von Frauen aus dem „Sonderbau“, dem Bordell für männliche Häftlinge des KZ Buchenwald⁷, überliefert sind, allerdings ihr Name in diesen Akten nicht auftaucht.⁸

Zur selben Zeit, in der Frau D. versuchte, Entschädigungszahlungen für erlittenes Unrecht während des Nationalsozialismus zu erhalten, stellte sie sich ebenfalls als Zeitzeugin für Interviews zur Verfügung. In einem 90-minütigen Dokumentarfilm aus dem Jahr 1992 über die Hamburger Fürsorge von der Zeit der Weimarer Republik bis zur Gegenwart war Frau D. eine der drei Zeitzeuginnen, die über ihre Erfahrungen mit der Fürsorge berichteten. In diesem Interview erwähnte sie ebenso ihren Transport nach Buchenwald. (Kukielka, Rothmaler, Corinth 1992, 41) Reinhild Kassing und Christa Paul nahmen im Juni 1991 Kontakt zu Frau D. auf, nachdem sie bei einem Rechercheaufenthalt in der Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald, der im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu KZ-Bordellen stand, von Frau D.'s Anfrage wegen einer Bestätigung ihres Aufenthalts in der dortigen Bordellbaracke erfahren hatten. Frau D. stimmte einer Interview-Anfrage zu, woraufhin sie von Kassing und Paul im Juni 1991 interviewt wurde. Nach einer Veröffentlichung zu Bordellen für Häftlinge in Konzentrationslagern im März 1992 (Kassing, Paul 1992, 32 ff.) setzte sich im Herbst 1992 der japanischer Fernsehsender Mainichi Broadcasting System mit den beiden Forscherinnen in Verbindung. Der Fernsehsender drehte eine Reportage über Frauen aus Südostasien, die während des Zweiten Weltkriegs von der japanischen Armee zu Sexarbeit in Soldatenbordellen gezwungen wurden und nun Entschädigungsforderungen stellten. In diesem Zusammenhang suchten sie nach Zeitzeuginnen in Deutsch-

4 Internationaler Suchdienst Arolsen, Schreiben vom 17. Februar 1989, Aktenzeichen T/D – 1210 516.

5 Käthe Petersen war Leiterin des Hamburger Pflgeamts und Vormund von mindestens 1.450 „gemeinschaftsfremden und gefährdeten“ Frauen, die in Hamburg durch Beschluss des Amtsgerichts entmündigt wurden. Vgl. Rothmaler 1987, 75 ff.; Ayaß 1995, 190f.

6 Oberfinanzdirektion Hamburg, VV 5027 B – H 35 – BV 223.

7 Im KZ Buchenwald wurde im Sommer 1943 auf Befehl Himmlers ein Bordell für Häftlinge errichtet. Dieses Bordell bestand bis zur Selbstbefreiung des Lagers im April 1945. 21 Frauen können anhand von Abrechnungsscheinen des Bordells sowie Überstellisten nachgewiesen werden. Diese Frauen wurden in Ravensbrück für das Bordellkommando selektiert. Vgl. u.a. Abrechnungsscheine Sonderbau Buchenwald 1943-45, in: Bundesarchiv Berlin-Zehlendorf NS 4 Bu 41, Liste Krankenpapiere für am 2.7.1943 überstellte weibliche Häftlinge in: ebenda; Liste Neuzugänge Bordell vom 7.7.1944, in: Bundesarchiv Zehlendorf NS 4 Bu 44.

8 Schreiben der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald vom 5.6.1990.

land. Kassing und Paul hatten bis dato drei Zeitzeuginnen zu Sex-Zwangsarbeit in Konzentrationslagern interviewt, von denen zwei Frauen bereits verstorben waren. Frau D., die einzige ihnen bekannte noch lebende Zeitzeugin, erklärte sich zu einem Interview bereit und bat Paul, dabei anwesend zu sein. Der Mitschnitt des japanischen Fernsehsenders bildete zusammen mit dem Interview von Paul/Kassing die Grundlage eines zusammengefassten Berichts, der 1994 veröffentlicht wurde. (Paul 1994, S. 107 ff.) Ende 1995 bat Paul Frau D., ihre Lebensgeschichte zum Gegenstand einer weiteren Forschungsarbeit zu machen zu dürfen, womit sich die Zeitzeugin einverstanden erklärte und ihr die Vollmacht zur Einsicht von personenbezogenen Akten erteilte.

Die Auswertung personenbezogener Akten

Die ersten Dokumente, die eingesehen werden konnten, waren Akten des Amtsgerichts Hamburg zum Verfahren auf Entmündigung von Frau D. sowie zu deren Aufhebung. Aus diesen Akten geht hervor, dass die Hamburger Sozialverwaltung kurz vor Erreichen der Volljährigkeit von Frau D. einen Antrag auf Entmündigung an das Amtsgericht stellte, welchen sie damit begründete, dass Frau D. „in ihrer Lebensführung bisher völlig versagt“ (ebd.) hätte. In diesem Antrag ist auch ein Hinweis zu der im Jahr 1938 durchgeführten Zwangssterilisation von Frau D. enthalten. Die Legitimation für den Entmündigungsantrag lieferte ein ärztliches Gutachten. Darin ist die Rede davon, dass Frau D. im Alter von 15 Jahren als „sexuell gefährdete“ Jugendliche in das Hamburger Waisenhaus Averhoffstraße eingewiesen, nach einer kurzen „Beobachtungszeit“ in das Mädchenheim Feuerbergstraße verlegt und dann an eine Arbeitsstelle in einen privaten Haushalt vermittelt wurde. Weil sie diesen Arbeitsplatz nach wenigen Monaten unerlaubt verließ, wies man sie im Januar 1939 in die Fürsorgeanstalt Abendroth-Haus und kurz darauf in das Versorgungsheim Oberaltenallee ein. Nach einer Flucht aus dieser Anstalt im Mai 1939, wurde Frau D. in die Anstalt Versorgungsheim Farmsen verlegt.⁹ Am 28.5.1942 entschied das Amtsgericht Hamburg, Frau D. unter vorläufige Vormundschaft zu stellen, „da diese Maßnahme nach der bisherigen Lebensführung und nach ärztlichem Gutachten zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung ihrer Person und ihres Vermögens erforderlich erscheint.“¹⁰ Die endgültige Entmündigung wurde im September 1945 vom Vormund Käthe Petersen beantragt¹¹ und im April 1946 gerichtlich beschlossen.¹²

Eine weitere Akte, die Auskunft über Aufenthaltsorte von Frau D. gibt, ist die Pflegeamtsakte, in der sich Dokumente des Jugendamts und des Pflegeamts befin-

9 Vgl. Ärztliches Gutachten, Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg, Amt für Wohlfahrtsanstalten, in: Amtsg. HH, AZ 61 E 72 /42, Bl. 5 u. 6.

10 Vgl. Beschluss 61 VIII Nr 31/1942, in: Amtsg. HH, AZ 61 E 72 /42, Bl. 13. Zur Befristung der Vormundschaft enthält die Akte des Amtsgerichts keine Angaben. In einem Schreiben vom Januar 1944 bezieht sich der vom Amtsgericht eingesetzte Vormund Käthe Petersen jedoch auf ein Schreiben des Amtsgerichts und plädiert für die Verlängerung der Entmündigung, die für ein Jahr bewilligt wird. Vgl. ebenda, Bl. 15. Entmündigungen aufgrund von „Schwachsinn“ waren in Hamburg ein übliches Verfahren, um „gemeinschaftsfremde“ Personen auch ohne Bewahrungsgesetz unter die Obhut der Fürsorge zu nehmen. Vgl. Ayaß, 1995, 96f.

11 Vgl. Schreiben von Senatsrätin Käthe Petersen an das Amtsg. HH vom 6.9.1945, in: Amtsg. HH, AZ 61 E 72 /42, Bl. 17.

12 Vgl. Beschluss Entmündigung wegen Geistesschwäche vom 5.4.46, in: Amtsg. HH, AZ 61 E 72 /42, Bl. 26.

den.¹³ Dabei handelt es sich um 210 Dokumente, die Informationen über die Aufenthaltsorte von Frau D., Berichte über Ereignisse, Beurteilungen der Fürsorgerinnen, getroffene Maßnahmen und Korrespondenzen verschiedener Behörden geben. Die Akte umfasst den Zeitraum von März 1934 bis zum Dezember 1961.¹⁴ 26 dieser Dokumente stammen aus der Zeit zwischen Mai 1942 (dem Zeitpunkt der ersten vorläufigen Entmündigung) und Mai 1945. Sie sind durchgehend nummeriert, und die Zeiträume, die zwischen deren Anfertigung liegen, umfassen in den meisten Fällen zwei bis vier Monate. Viele Dokumente enthalten inhaltliche Bezüge auf Ereignisse in anderen Dokumenten.

So wird in einem Vermerk vom 20.8.1942 als Aufenthaltsort von Frau D. das Versorgungsheim Farmsen genannt. Von dort entfloh sie am 9.12.1942. Da dies bereits die dritte Flucht von Frau D. aus Farmsen war, wurde überlegt, Frau D. in ein Konzentrationslager einzuweisen. Am 7.1.43 kam sie, nachdem das Pflegeamt ihren Aufenthaltsort in Erfahrung gebracht hatte, in das Versorgungsheim Oberaltenallee.¹⁵ Anhand von drei Dokumenten kann für die Folgezeit der Aufenthalt in Hamburger Versorgungsheimen bis zum 22.9.43 nachgewiesen werden.¹⁶ Wegen eines Fußknöchelbruchs wurde Frau D. am 13.10.43 in ein Krankenhaus eingewiesen.¹⁷ Die anschließende Unterbringung im Versorgungsheim Farmsen belegt ein Dokument vom 12.1.44. Am 1.3.44 vermittelte das Pflegeamt Frau D. als Hausgehilfin an ein Kinderheim. Ab Juni 1944 sollte sie dann in einem Restaurant arbeiten.¹⁸ Anfang Juli blieb sie allerdings von der Arbeit fern¹⁹ und hielt sich unerlaubt in Freiheit in Hamburg auf.²⁰ Am 21.7.44 kehrte Frau D. nach Farmsen zurück.²¹ Der Aufenthalt in Farmsen ist weiterhin für den 6.9.44 vermerkt.²² Dokumente vom Dezember 1944 und Januar 1945 behandeln einen Vorgang, bei dem es um die Erstattung eines „Fliegerschadens“ geht, den Frau D. geltend gemacht hat. Diesbezüglich wendete sich die zuständige Fürsorgerin des Pflegeamts an das Versorgungsheim Farmsen, wo Frau D. zu diesem Zeitpunkt untergebracht war.²³ Ein letztes Mal vor Kriegsende belegt ein Dokument am 23.3.1945 den Aufenthalt von Frau D. in Farmsen.²⁴

13 Vgl. Pflegeamtsakte, in: Staatsarchiv Hamburg, Arbeits- und Sozialfürsorge, Sonderakten (im Folgenden zitiert als: Sta HH, Arb.- u. Soz.fürs., Sond. A.), Bestandsnr. 351-14, 21.8.96; Frau D. befand sich aufgrund ihrer Entmündigung im Frühjahr 1942 im Verantwortungsbereich des Hamburger Pflegeamts.

14 Dieser vom Zeitpunkt der Aufhebung der Entmündigung abweichende Zeitraum ergibt sich zum einen daraus, dass Frau D. sich mit der Sozialbehörde in Verbindung setzte, weil sie Unterlagen benötigte, und zum anderen, weil die Sozialbehörde ihre erneute Entmündigung anstrebte.

15 Vgl. Aktenvermerk vom 8.1.43, in: Sta HH, Arb.- u. Soz.fürs., Sond. A., Bestandsnr. 351-14, Bl.14.

16 Vgl. Vermerke vom 9.4.43, 1.6.43 und 22.9.43, in: ebd, Bl. 16,17,19.

17 Vgl. Brief Versorgungsheim Farmsen an Pflegeamt vom 13.10.1943, in: ebd, Bl. 19.

18 Vgl. Aktenvermerk vom 19.6.44, in: ebd, Bl. 24.

19 Vgl. Aktenvermerk vom 3.7.44, in: ebd, Bl. 24.

20 Vgl. Antrag der Sozialverwaltung Hamburg auf endgültige Entmündigung vom 6.9.1945, in: Amtsg. HH, AZ 61 E 72/42, Bl. 17.

21 Vgl. Antrag der Sozialverwaltung Hamburg auf endgültige Entmündigung vom 6.9.1945, in: ebd und Sta HH, Arb.- u. Soz.fürs., Sond. A., Bestandsnr. 351-14Bl. 27.

22 Vgl. Bericht über Gespräch zwischen der zuständigen Fürsorgerin mit Frau D. vom 15.9.44, in: Sta HH, Arb.- u. Soz.fürs., Sond. A., Bestandsnr. 351-14, Bl. 30.

23 Aktenvermerk vom 29.1.45, in: ebd, Bl. 33.

24 Bericht über Gespräch von Fürsorgerin mit Frau D. am 23.3.45 in Farmsen, in: ebd, Bl. 35.

Wie diese Ausführungen zeigen, sind die Erwähnungen von Aufenthaltsorten in den einzelnen Dokumenten schlüssig und scheinen nicht im Nachhinein manipuliert worden zu sein.²⁵ Die Verlegung in ein Konzentrationslager wird zwar in einem Dokument vom 12.12.42 erwähnt, tatsächlich weist aber kein Dokument auf eine solche Einweisung hin. Auch ein Aufenthalt von Frau D. an einem anderen Ort außerhalb von Hamburg lässt sich anhand der Dokumente nicht erkennen. Die Ergebnisse der Analyse der Vormundschafts- und Fürsorgeakten stehen also im Widerspruch zur Darstellung von Frau D. hinsichtlich ihrer Angabe, vom Herbst 1943 bis März 1945 in einem SS-Bordell im KZ-Buchenwald gewesen zu sein.

Erklärungsversuch zur Entstehung des Berichts von Frau D.

Frau D. hat zweifelsohne während des Nationalsozialismus großes Unrecht erfahren. Sie wurde als Jugendliche in ein Fürsorgeheim eingewiesen, zwangssterilisiert und kurz vor Erreichen der Volljährigkeit entmündigt. Diese Entmündigung konnte sie erst im Jahr 1956 erfolgreich anfechten. Die zwanzig Jahre, in denen Frau D. zunächst Fürsorgezögling und später entmündigte Erwachsene war, waren massive Einschränkungen ihrer Selbstbestimmung. Als nationalsozialistisches Unrecht wurde jedoch lediglich die Zwangssterilisation anerkannt. In diesem Zusammenhang erhielt sie eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von 5.000 DM.

Die Zeit, in der Frau D. als Fürsorgezögling und als Entmündigte staatlicher Kontrolle unterstand, wurde weder als Unrecht anerkannt, noch wurde sie dafür entschädigt. Aus einem Rentenbescheid aus dem Jahr 1981 wird ersichtlich, dass Beiträge zur Rentenversicherung erst ab dem Jahr 1951 geleistet wurden. Demnach wurde Frau D. zwar ab 1938 vom Pflegeamt an Arbeitsstätten vermittelt, oder sie arbeitete in den Zeiten, in denen sie dort untergebracht war, in Versorgungsheimen, Beiträge an die Rentenkasse wurden aber für diese Arbeit nicht abgeführt. Die Rente von Frau D. lag gemäß Rentenbescheid von 1981, dem Beginn ihres Rentenbezugs, mit 317 DM unter dem Sozialhilfeniveau.²⁶

Noch im Jahr 1996 vertrat die Oberfinanzdirektion Kiel die Auffassung, die Entmündigung von Frau D. und ihre Zwangsaufenthalte in öffentlichen Anstalten seien kein nationalsozialistisches Unrecht. Dies wurde Frau D. als Begründung einer Ablehnung von Entschädigungszahlungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) mitgeteilt. In dieser Begründung argumentiert die Oberfinanzdirektion, die Unterbringung als Minderjährige und als unter Vormundschaft gestellte Erwachsene in Heimen sei keine nationalsozialistische Unrechtsmaßnahme gewesen, da diese nach dem Ende des Nationalsozialismus andauerten.²⁷ Zum Zeitpunkt, als dieses Schreiben verfasst wurde, setzten sich sozialpolitisch engagierte Organisationen

25 Dies zeigt eine Bezugnahme auf ein Dokument in der Pflegeakte: Im Zusammenhang mit dem geltend gemachten „Fliegerschaden“ wandte sich die zuständige Fürsorgerin brieflich an das Versorgungsheim Farmsen und fügte dem Schreiben ein Dokument bei, dass sie als Bl. 25 ihrer Akte bezeichnet. Die Erwähnung des Bl.s 25 in diesem Schreiben und das Fehlen von Bl. 25 in der Pflegeaktsakte weist auf die Nummerierung der Dokumente in der vorliegenden Akte zum Zeitpunkt ihres Eingangs bzw. ihrer Erstellung hin und darauf, dass die vorliegende Akte nicht im Nachhinein durch die Herausnahme von Dokumenten manipuliert wurde. Vgl. Brief des Pflegeamts an das Versorgungsheim Farmsen vom 29.1.45, in: ebd, Bl. 33.

26 Vgl. Bescheid der Rentenversicherungsanstalt Hessen vom 22.9.1981, Vers.-Nr. 210521 K 515.

27 Vgl. Brief Oberfinanzdirektion Kiel vom 17.12.1996, VV 5027 B – H 35 – BV 122.

schon seit mehr als zehn Jahren für die Wahrnehmung nationalsozialistischen Unrechts gegen so genannte „Vergessene Opfer des Nationalsozialismus“ ein. Zu diesen Opfern gehören auch Fürsorgezöglinge, die einer Fürsorgeerziehung ausgesetzt waren, die sich einerseits am Prinzip von „Auslese und Ausmerze“ orientierte und andererseits am Paradigma, dass nicht das individuelle Kind Recht auf Erziehung hat, „sondern die Volksgemeinschaft einen Verfügungsanspruch auf den Nachwuchs“, dessen Wert sich an biologistischen Kriterien von „gesund“ und „krank“ sowie „rassisch hochstehend“ und „rassisch minderwertig“ festmachte. (Vgl. Köster 1999, 163; Guse 1989)

Eine der Organisationen, die auf die so genannten „Vergessenen Opfer“ aufmerksam machten, war die „Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V.“. Diese 1983 gegründete Projektgruppe veröffentlichte im Jahr 1988 einen Sammelband unter dem Titel „Verachtet – verfolgt – vernichtet – zu den vergessenen Opfern des NS-Regimes“, in welchem sie auch auf die Situation von als „gefährdet“ gemeldeten Mädchen einging, die wie Frau D. in das Mädchenheim Feuerbergstraße, einem „Arbeitsfürsorgeheim“ des Landesjugendamtes Hamburg, eingewiesen wurden. (Zürn 1988, 144) In dieser Institution wurden Mädchen einer Begutachtung unterzogen und in unterschiedliche charakterliche Kategorien eingeteilt bzw. als nicht „erziehungsfähig“ eingestuft. Wenn sie den an sie gestellten Anforderungen nach Anpassung in Bezug auf deren angestrebte Vermittlung als Dienstmädchen nicht entsprachen und öfter entwichen, drohte ihnen die Einweisung in das Versorgungsheim Farmsen. Die Versorgungsanstalt Farmsen war eine Sammelanstalt „in der Alte, Sieche, chronisch Kranke, Behinderte, Gefährdete und Bewahrungsfälle“ untergebracht waren.²⁸ Ein entscheidender Gedanke bei dieser Zusammenfassung von unterschiedlichen Gruppierungen in einer großen Anstalt war, dass diejenigen, die arbeitsfähig waren, zur Kostensenkung für die Versorgung der Kranken und Nicht-Arbeitsfähigen eingesetzt wurden. Diese Arbeit sollte allerdings nicht entlohnt werden, da die Insassen als „einsichtslos und ohne Verständnis für den Zusammenhang von Recht und Pflicht“²⁹ klassifiziert waren. Die Arbeit der Insassen wurde deshalb nicht als reguläres Arbeitsverhältnis, sondern als fürsorgerische Arbeit definiert. Kontrolle, Begutachtung, Disziplinierung durch Strafen und Erteilung von Vergünstigungen waren die Prinzipien nach denen die Insassen gefügig gemacht werden sollten. (vgl. ebd., 197)

Die Oberfinanzdirektion Kiel verweist in dem Ablehnungsanschreiben an Frau D. darauf, dass die Kontinuität ihrer Heimunterbringung und ihrer Entmündigung über den Mai 1945 hinaus ein Beweis für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen sei. Die Kontinuität, auf die der Fortbestand dieser Maßnahmen verweist, macht jedoch entgegen der Auffassung der Oberfinanzdirektion deutlich, wie Entmündigte über das Jahr 1945 hinaus in ihren Rechten beschnitten wurden, weil sich die Fürsorge ungebrochen auf Konzepte berief, die aus der Zeit des Nationalsozialismus stammten bzw. aus der Zeit der Weimarer Republik, die jedoch während des Nationalsozialismus in der Praxis radikalisiert worden waren.

28 Vgl. Erfahrungsberichte des Herrn Direktor Steigerthal über die Asozialen, 1936 zitiert in: Meister 1987, 181.

29 Zitiert nach dem Konzept zur Anstaltsfürsorge von Steigerthal von 1933, in: Vgl. Rothmaler 1992, 197. Georg Steigerthal war von 1926 bis 1950 Leiter des Amtes für Wohlfahrtsanstalten und der Versorgungsheime in Hamburg.

Dies zeigt sich besonders deutlich an den Bemühungen von Fürsorgeverbänden, ein Bewahrungsgesetz zur Verabschiedung zu bringen. Zur Zeit des Nationalsozialismus hatte es eine politische Initiative zur Verabschiedung Bewahrungsgesetzes gegeben, die allerdings scheiterte, weil die diesbezüglichen Vorstellungen der unterschiedlichen Interessengruppen zu weit auseinander gingen. Während des Nationalsozialismus fungierte deshalb die Praxis der Entmündigung als Hilfsmittel. In einzelnen Städten, wie etwa in Hamburg, wurde diese Praxis in besonders starker Ausprägung angewandt. (Ayaß, 1995, 96 ff.) Diese Politik setzte sich nach dem Krieg fort. So brachte die Zentrumsparlei im Jahr 1951 den Entwurf eines Bewahrungsgesetzes in den Bundestag ein. (Blandow 1989, 139) Kontinuität zeigt sich auch an der Beibehaltung der Entmündigungen und am gleich bleibenden Personal der Fürsorgeeinrichtungen auch in Spitzenpositionen. (Oelschlägel 1997, 58) In Hamburg zeigte sich dies speziell am Beispiel von Frau D.'s Vormund Käthe Petersen. Sie wurde 1948 Oberregierungsrätin und Leiterin des Landesfürsorgeamtes Hamburg. Damit war sie als „Überzeugungstäterin in Sachen Bewahrung, Entmündigung und Sterilisierung“ (Hatje 1997, 102; vgl. auch Rothmaler 1987, 75-90) im bundesrepublikanischen Hamburg zur Senatsrätin aufgestiegen. Die Politik der Isolierung „Asozialer“ konnte erst Mitte der 50er Jahre aufgebrochen werden. (Blandow 1989, 141) Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Entmündigung von Frau D. aufgehoben.

Festzuhalten bleibt, dass die Heimunterbringung von Frau D. und ihre Entmündigung im Kontext spezifisch nationalsozialistischer Fürsorgepraxis zu sehen sind, die bis heute von staatlichen Stellen nicht als nationalsozialistisches Unrecht anerkannt wird. Entmündigungen aus der Zeit des Nationalsozialismus mussten individuell und mühsam angefochten werden (Ayaß 1995, 210) und für die Arbeitsleistung, die sie in Fürsorgeeinrichtungen erbracht hatten, erhielten die ehemaligen Entmündigten keine Entschädigung.

In der Akte des Pflegeamts findet sich auch der Vorwurf, Frau D. habe in den Zeiten, in denen sie aus der Versorgungsanstalt Farmsen geflohen war, durch Prostitution Geld verdient.³⁰ Dokumente der Pflegeamtsakte aus den Jahren nach Aufhebung der Entmündigung, in denen das Pflegeamt die erneute Entmündigung von Frau D. anstrebte, enthalten ebenso Hinweise darauf, dass sie in dieser Zeit der Prostituierte nachging.³¹ Frau D. könnte diese Form des Gelderwerbs als gewaltsam erlebt und diese Erfahrungen in die Berichte, die sie später als Zeitzeugin lieferte, einfließen lassen haben.

Die Trennung von ihrer Familie im Alter von 15 Jahren, die Zwangssterilisation und der Entzug des Selbstbestimmungsrechts über einen Zeitraum von 20 Jahren haben Frau D. psychisch stark belastet. Zum Zeitpunkt, als sie begann über ihr Leben und diese Erlebnisse zu berichten, ging es ihr auch darum, Anerkennung und Entschädigung für dieses erlittene Unrecht zu erhalten. Diese wurden ihr verweigert, und diese Verweigerung empfand sie als erneutes Unrecht. Im folgenden Auszug aus dem lebensgeschichtlichen Interview mit Frau D. aus dem Jahr 1996 formuliert Frau D. ihre Sicht auf diesen Zusammenhang deutlich:

30 Vgl. Aktenvermerke vom 23.10.45 und 20.5.50, in: Sta HH, Arb.- u. Soz.fürs., Sond. A., Bestandsnr. 351-14, Bl. 39 und Bl. 99.

31 Vgl. Aktenvermerke vom 20.10.58 und 11.11.58, in: ebd, Bl. 206-208.

Ja. Also da muss ich ganz ehrlich sagen für das, was ich hab, wenn ich den Rückblick betrachte, wie viel Unrecht man mir getan hat und diesen Schmerz, den ich innerlich habe und so oft, wie mein Herz darüber weint, dass ich keine Bestätigung finde und keine Anerkennung finde, dass man mir nicht einmal entgegenkommt und sacht: 'Du hast genug gelitten, du hast die Wahrheit gesacht.' Warum? Aber die ham denn Angst, dass sie uns da etwas bezahlen müssen für. Das is' ja wohl nich' mehr wie recht und billig. Obwohl das mit einer Geldsumme gar nich gut zu machen is. Das is' nich' gut zu machen, denn man wird im Leben ... ob ich zurück blicke oder vorwärts blicke, bleibt sich das gleich. Der Schmerz is' da, der geht nich'. Und das wird' ich wohl auskosten müssen bis zum letzten Atemzug. (Paul, 1996 a)

Diese Interviewpassage zeigt, welche Bedeutung die Verweigerung von Anerkennung und Entschädigung für Frau D. hatte. Damit ist jedoch nicht erklärt, warum sie berichtete, im SS-Bordell des KZ Buchenwald gewesen zu sein. Frau D. wusste, dass die Entmündigung und die Jahre, die sie in Fürsorgeanstalten untergebracht war, nicht als nationalsozialistisches Unrecht anerkannt werden und sie keine Entschädigung erwarten konnte. Es könnte deshalb sein, dass sie bewusst angab, im SS-Bordell des KZ-Buchenwald gewesen zu sein, um doch noch eine Form der Anerkennung und Entschädigung zu erhalten. Es ist möglich, dass Frau D. von Bordellen in Konzentrationslagern gehört hatte, dabei allerdings davon ausging, diese seien für die SS-Wachmannschaften gewesen.³²

In dem Interview aus dem Jahr 1996 beschreibt Frau D. auch, wie neben der verweigerten Anerkennung, die erfahrene Ungerechtigkeit auf ihr lasten:

Weil das so unrecht ist, es is zu großes Unrecht geschehen und da werd ich nich mit fertig, dass man da einfach über hin geht und sacht, das is geschehen, nu wohl wir vergessen, nich. Das kann man nich, das kann man nich, das kann man nich. Und denn auch, wenn ich irgendwas, 'n Anliegen habe, dann muss ich nach de Behörde rennen und muss da Bitten und Betteln und denn muss ich das in dreifacher Ausführung machen, schriftlich, und denn kannst du erst wochenlang warten, bis du 'ne Antwort darauf kriegst. Das haut doch nich hin. Und alle anderen, die was ausgefressen ham, die leben heute im Sang und Klang und Freuden, die ham ihre Pension, die ham ihre Rente. Und wir, die wir gelitten haben, wir kriegen gar nix. Das is nich richtig, das is nich richtig. (Paul 1996 b)

Neben der Erklärung, das Motiv für den Bericht über das SS-Bordell in Buchenwald, könnte Frau D.'s Versuch gewesen sein, doch eine Form von Anerkennung und Entschädigung für das von ihr erlittene Unrecht zu erhalten, gibt es noch einen weiteren Erklärungsansatz. Dieser Erklärungsansatz ist psychologischer Natur und greift die starke psychische Belastung auf, unter der Frau D. stand. Diese Belastung als Folge der 20-jährigen Fremdbestimmung und deren stetige Legitimation durch die Nicht-

³² Diese Überlegung beruht auch auf der Erfahrung, dass viele Menschen, wenn sie zum ersten Mal von der Existenz von Bordellen in Konzentrationslagern hören, vermuten, diese seien für die SS-Wachmannschaften gewesen.

Anerkennung als nationalsozialistisches Unrecht, könnte auch eine Umbildung ihrer Erinnerung zur Folge gehabt haben. (vgl. Jureit 1997, 91 ff.)

Ein SS-Bordell im KZ Buchenwald?

Die Aussage von Frau D. galt in der Forschung seit ihrer Veröffentlichung als wichtiger Beweis für die Existenz einer Bordellbaracke für SS-Männer im KZ Buchenwald. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob trotz der widerlegten Aussage von Frau D. in Buchenwald ein Bordell für SS-Männer existierte. Klärung schafft hier die eidesstattliche Aussage des ehemaligen SS-Führers Max Oswald Beulig. Als das War Crimes Investigation Detachment No.14 der US Army den ehemaligen SS-Mann aus dem Lager Buchenwald verhörte, gab er zu Protokoll, von Januar 1944 bis 11. April 1945 der Blockführer im Häftlingsbordell Buchenwald gewesen zu sein.³³ Der Vernehmer William E. Hofmann fragte Beulig daraufhin über die Vorgänge im Lagerbordell im KZ Buchenwald aus. Beulig berichtete offen über die Herkunft der Frauen, die Einrichtung der Räume, den Tagesablauf in der Bordellbaracke und die männlichen Häftlinge, die das Bordell besuchten. Darauf fragte der Vernehmer, ob denn die SS das Häftlingsbordell besuchen durfte, worauf Beulig antwortete: „Nein, das war streng verboten.“³⁴ Später wurde explizit nach der Existenz eines Bordells für die SS in Buchenwald gefragt. Beulig erklärte, dass sich außerhalb des Lagers ein Bordell für die ukrainischen SS-Wachmänner befand. Die Frage, ob es denn ein Bordell für die deutsche SS in Buchenwald gegeben hätte, verneinte Beulig.³⁵

Frau D. hatte in ihrer Aussage angegeben, dass sich das SS-Bordell neben der Bordellbaracke für Häftlinge befunden hatte. Eine Luftbildaufnahme vom 25. August 1944 zeigt deutlich die Topografie des Häftlingslagers Buchenwald. Darauf sind auch der „Sonderbau“, das Kino, das „Kleine Lager“ und das Krankenrevier zu erkennen. Eine weitere Baracke, die als ein SS-Bordell fungieren könnte, gibt es auf der Aufnahme allerdings nicht.³⁶ Max Beulig gibt in seiner Aussage zu Protokoll, dass sich ein Bordell für die ukrainischen Wachmänner, die am KZ Buchenwald zum Einsatz kamen³⁷, außerhalb des Lagers befand. Verantwortlich dafür war der Sturmbannführer Partun. In dem Bordell arbeiteten zwei Polinnen, die jeden Abend um 22 Uhr am Lagereingang von Partun an Beulig übergeben wurden, denn sie übernachteten im Häftlingsbordell. Seiner Aussage zufolge waren die beiden Frauen Polinnen.³⁸ Diese

33 Vgl. Beulig, Max. Aussage vor dem Military Government Court am 24. April 1947, in: Archiv des USHMM, RG.06.005.05M, Reel 1, US Army Cases not Tried, S.1-9. Längere Passage der Beulig-Aussage in: Gertjeanssen 2004, 234-251. Gedankt sei Wendy Jo Gertjeanssen für den Hinweis auf die Quelle.

34 Vgl. Beulig, Bl. 6.

35 Beim Lesen der Aussage Beuligs stellt sich die Frage nach dessen Glaubwürdigkeit. Seine Erklärung deckt sich allerdings in weiten Stellen mit der von Frau W., die in der Zeit als Beulig Blockführer des Lagerbordells war Sex-Zwangsarbeit in Buchenwald leisten musste. Vgl. Aussage W. in: Paul 1994, 48 ff.; Gertjeanssen, 2004, 235, vgl. Beulig, Bl. 3.

36 Vgl. Luftbild vom 25.8. August 1944, in: Luftbilddatenbank im Archiv der Gedenkstätte Buchenwald, ohne Signatur.

37 Ukrainische Wachmänner waren im SS-Ausbildungslager Trawniki ausgebildete „fremdvölkische Einheiten“. Sie wurden vorwiegend unter sowjetischen Kriegsgefangenen in Lagern im Kreis Lublin rekrutiert und zur Partisanenbekämpfung und zur Bewachung in Vernichtungs-, Konzentrations- und Zwangsarbeiterlagern eingesetzt.

38 Vgl. Beulig, Bl. 8.

Aussage wird sowohl durch die Abrechnungsscheine des „Sonderbaus“³⁹ als auch durch Hackett's Buchenwald-Report bestätigt. (Hackett 1997, 102) Eine der beiden Frauen sollte im März 1944 aufgrund einer Erkrankung als „unbrauchbar“ wieder nach Ravensbrück zurück überstellt werden. Aus einem Fernschreiben geht hervor, dass die Frau aus Lodz stammte und 20 Jahre alt war.⁴⁰ Möglicherweise wurde die Frau aufgrund des fehlenden Schutzes von den ukrainischen Wachmännern mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt. Dass solche Krankheiten unter den SS-Wachmännern verbreitet waren, zeigen zum Beispiel die Tripper- und Lueskarteien des KZ Flossenbürg, die sowohl zu ukrainischen auch deutschen SS-Wachmännern geführt wurden.⁴¹ Sieht man die Frage der Existenz einer Bordellbaracke für deutsche SS-Wachmänner im KZ Buchenwald darüber hinaus im Kontext der Sexualpolitik der SS-Führung sowie der Realität der nationalsozialistischen Prostitutionspolitik in Weimar, scheint die Aussage von Beulig plausibel.

Buchenwald wurde von 1937 bis 1939 als „Stadt der SS“ auf dem Ettersberg am Rande Weimars errichtet. Die SS errichtete einen Gesamtkomplex bestehend aus einem Häftlingslager, Industrieanlage, SS-Kasernen- und angrenzenden Wohnsiedlungen. Hierbei unterlagen die einzelnen Wohnbauten der Hierarchie der jeweiligen Nutzer. Hochrangige Offiziere wohnten in freistehenden Villen, Offiziere in freistehenden Einfamilienreihenhäusern und Mehrfamilienwohnhäusern, die Mannschaften wohnten in SS-Kasernen.⁴² Durch die Nähe zur Stadt Weimar und die Unterbringung von SS-Führern in Familiensiedlungen existierte für die SS gar kein „Sexualproblem“ wie etwa in den besetzten Gebieten oder an der Front, wo die SS-Männer von ihren Frauen getrennt waren oder der sexuelle Umgang mit lokalen Frauen (wie etwa in Polen) verboten war.⁴³ Im Kasernenbereich wurden sexuelle Aktivitäten prinzipiell mit Disziplinarstrafen geahndet.⁴⁴ Den SS-Männern stand beim Ausgang in das nahe Zentrum der Stadt Weimar offen, Frauen kennen zu lernen bzw. Bordellstraße Rosmaringasse zu besuchen.⁴⁵ In Weimar und in anderen deutschen Städten mit mehr

39 Im Zeitraum vom 26.2. bis zum 7.3.1944 wurden auf den Listen der eingenommenen Gelder des Sonderbaus zusätzlich Frau C. und Frau M. aufgeführt. Vgl. Abrechnungsscheine Häftlingsbordell, in: Bundesarchiv – Zehlendorf NS 4 Bu 41.

40 Vgl. Fernschreiben Nr. 1202 vom 29.3.1944 vom KZ Buchenwald an den Lagerkommandanten des K.L. Ravensbrück, in: Thüringer Hauptstaatsarchiv Weimar, KZ und Haftanstalten Buchenwald Nr.10, Bl. 587.

41 Vgl. Tripper und Lueskarteien, in: Bundesarchiv – Zehlendorf NS 4 Fl 388.

42 Vgl. Ulrich 2002, 136 f. Angemerkt sei hier, dass Häftlingsbereich und SS-Bereich streng voneinander getrennt waren. Während sich der Häftlingsbereich über den klimatisch ungünstigen Nordhang des Ettersberg erstreckte, befand sich die SS-Kaserne auf der Südseite des Gipfels in der Form eines nach Weimar offenen Halbkreises.

43 Aus diesem Grunde ordnete Himmler die Errichtung von Bordellen für die SS-Männer in Polen an. Vgl. Himmler, Heinrich. Brief u.a. Krüger vom 30.6.1942, in Bundesarchiv – Zehlendorf NS 19/1913.

44 So bekam beispielsweise der SS-Schütze Rausch des Wachbataillons Sachsenhausens eine 5-tägige Arreststrafe, weil er „Anstalten getroffen habe, innerhalb eines Dienstgebäudes mit einer Aufseherin den Geschlechtsverkehr auszuüben.“ Dadurch hätte er „enorm gegen Zucht und Ordnung verstoßen“. Vgl. Strafverfügung des Kommandeurs des KZ Sachsenhausens vom 13.2.1943, in: Archiv des USHMM, RG 11.001 M Reel 89.

45 Die Rosmaringasse wurde auch während der amerikanischen Besatzungszeit als Bordellstraße offen gehalten. Da die Amerikaner ebenso ein Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten hatten, gaben sie die Kontrolle über die Rosmaringasse nicht auf. Erst mit der Übernahme Weimars durch die Rote Armee wurden die Bordelle geschlossen und in Fremdenheime

als 20.000 Einwohnern existierten seit dem Rundschreiben „Zur polizeilichen Behandlung der Prostitution“ vom 9. September 1939 Bordellstraßen, in denen Prostituierte zwangskaserniert waren.⁴⁶ Die Prostituierten wurden von den Gesundheitsbehörden und der lokalen Polizei auf Geschlechtskrankheiten⁴⁷ und der Einhaltung der „Rassengesetze“⁴⁸ überwacht. Dass die Soldaten und SS-Männer die Bordellstraße rege besuchten, zeigt eine Aussage von Karl-Heinz B., der am Tag des Attentatsversuches vom 20. Juli 1944 mit einer Militärstreife in Weimar unterwegs war und beschrieb, wie es in der Rosmaringasse nur so von Soldaten „wimmelte“. (Kempowski 2004, 14) Aufgrund der rassistischen Bestimmungen des Erlasses zur „Polizeilichen Behandlung der Prostitution“ sollte in den Bordellen strikte „Volkstums“-trennung bestehen. Demnach durften die ukrainischen Wachmannschaften des Konzentrationslagers Buchenwald keine Bordelle für Deutsche besuchen. Aus diesem Grund errichtete die SS ein Bordell für sie mit zwei polnischen Frauen auf dem Ettersberg.

SS-Bordelle in Konzentrationslagern

Aufgrund verschiedener Berichte von überlebenden Frauen aus dem KZ Ravensbrück wurde es bisher als gesichert angesehen, dass weibliche Häftlinge von der SS nicht nur für Häftlingsbordelle der Männer-Konzentrationslager, sondern auch für SS-Bordelle selektiert wurden. So berichtet Elisabeth Lynhard, dass die SS in den Jahren 1942/44 Frauen für Bordelle aussuchte, wobei „die ‚Besten‘ für die SS und Offiziere, die schlechtere Qualität für Gefangene“⁴⁹ waren. Solch ein Bericht ist kein Einzelfall.⁵⁰ Darüber hinaus gibt es Berichte über die Rückkehr von schwerkranken Frauen aus SS-Bordellkommandos.⁵¹ Anja Lundholm erzählt in ihrem Roman von Frauen,

umgewandelt. Vgl. Bordellchefin o.N., Brief an Dr. Hilbert vom 5.6.1945 über die Einrichtung von Bordellen in der Rosmaringasse, in: Stadtarchiv Weimar, Sign. 13/305003/53; Brief an Preisbehörde Betr. Neuübernahme von Fremdenheimen vom 28.8.1945, in: Stadtarchiv Weimar, Bd. 265, Sig. 13/321503/1674.

46 So existierte bspw. in Karlsruhe die Entenstraße, die als zentrale Bordellstraße mit 9 Bordellhäusern rangierte und in der 66 Prostituierte kaserniert waren. In Mannheim war dies die Gutemannstraße mit 14 Häusern und 81 Prostituierten. Vgl. Brief Staatliche Kriminalpolizei, Betr. Einrichtung von Bordellen vom 13.5.1941 und vom 20.5.194, in: Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) Abt. 330 Zug. 1991/34 /Nr.136.

47 In Weimar wurden Prostituierte aus der Rosmaringasse im Falle einer Erkrankung mit Tripper oder Syphilis in die geschlossene „Asoziale Abteilung“ der Thüringischen Landesheilanstalt Stadtröhla gebracht. Vgl. Thüringische Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an Reichsstatthalter in Thüringen vom 11.12.1941 in: Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern E Nr. 1476 Bl.275.

48 Jüdische Frauen war es verboten, der Prostitution nachzugehen. Die „reichsdeutschen“ Prostituierten mussten sich regelmäßig auf Geschlechtskrankheiten untersuchen lassen. Kamen sie diesen Auflagen nicht nach, wurden mit Gefängnis- und auch KZ-Haft bestraft. Vgl. Rundschreiben vom 9.9.1939, in: GLAK Abt. 330 Zug. 1991/34 /Nr.136.

49 Lynhardt, Aussage in: Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück, Bd.17/55, S.10; Vgl. Aussage Anthonia Bruha, in: Berger, Holzinger 1987, 149.

50 Weitere Quellen sind: Vernehmung Gerda Reese im Kreispolizeiamt Kamenz vom 10.6.49 in: Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück (AGR) Bd. 37/798; Buchmann 1961, 85. In einem Brief bestätigte Erika Buchmann, dass Frauen für Wehrmachtbordelle ausgesucht wurden. Vgl. Paul, 1994, 106.

51 Vgl. Aussage Bruha, in: Archiv Institut für Konfliktforschung , IKF-Rav-Int.20_3, Bruha, 35. Wir danken dem IKF in Wien für die Bereitstellung des Interviews! Frederike Jandl spricht von einer Frau, die als „abgebranntes Dorf“ aus einem SS-Bordell nach Ravensbrück gebracht wurde. Vgl. Aussage Frederike Jandl, in: Amesberger, Halbmayr 2001, 114.

die völlig verzweifelt und dem Wahnsinn nahe aus einem SS-Bordell nach Ravensbrück zurückkamen und dort die Aufseherin ermordeten, die sie zuvor für diese Arbeit selektiert hatte. (vgl. Lundholm 1988, 142 f.)

Neben einem Bordell für SS-Männer im KZ Buchenwald, galt bislang auch die Existenz von SS-Bordellbaracken für die KZ Flossenbürg, Mittelbau-Dora und Auschwitz als gesichert. Im Fall des Konzentrationslagers Mittelbau-Dora schien ein Flurplan, auf welchem eine Bordellbaracke für SS-Wachmannschaften im SS-Lager eingezeichnet ist, die Existenz einer solchen Einrichtung zu belegen. (Vgl. Pautz 1966, S.27 f.; Paul 1994, 106; Auer, Amesberger, Halbmayr, 2004,136 f.) Allerdings ist diese Quelle aufgrund der unbekanntem Herkunft fraglich. Die vermeintliche Bordellbaracke trägt auf der Zeichnung die Funktionsbezeichnung „SS-Helferinnen (Bordell)“.⁵² Der Vermerk „Bordell“ scheint eher eine persönliche Anmerkung des Verfassers des Planes zu sein, welcher wahrscheinlich nach dem Krieg angefertigt wurde und auch andere fragwürdige Vermerke trägt.⁵³ Das SS-Bordell hätte sich laut Plan an der Straße zwischen Häftlingslager und den Eingängen zu den unterirdischen Produktionsanlagen der „V1“- und „V2“-Raketen befunden. Tausende Häftlinge wären jeden Tag an dieser Baracke vorbei marschiert. Bislang gibt es aber keine Aussage von ehemaligen Häftlingen über die Existenz dieser Einrichtung.⁵⁴

Die Existenz eines SS-Bordells im Konzentrationslager Flossenbürg basiert auf der Aussagen des ehemaligen Häftlings Jack Eisner, der in seinem Roman „The Survivor“ schreibt, dass der „Sonderbau“ für Häftlinge des Lagers in zwei Hälften geteilt war, eine war für den Gebrauch der SS, der andere für die Kapos. (Eisner 1982, 273) Schaut man sich den Bestandsplan des Häftlingsbordells Flossenbürg an, so erkennt man, dass dieser Bau zwei Eingänge besaß und in der Nähe dieser Eingänge sich einerseits zehn und andererseits zwei „Koberzimmer“ mit jeweiligen Warteräumen befanden. Die zwei am hinteren Eingang befindlichen Zimmer sind größer und waren wahrscheinlich für die ukrainischen Wachmänner gedacht.⁵⁵ Anhand von so genannten Tripper- und Lueskarteikarten aus Flossenbürg kann nachgewiesen werden, dass ukrainische Wachmänner bei Geschlechtskrankheiten „für Sonderbau gesperrt“⁵⁶ wurden, das heißt ihnen der Zutritt zur Bordellbaracke verwehrt blieb.⁵⁷ Es ist sehr unwahrscheinlich, dass deutsche SS-Männer Zutritt zu der „Sonderbau“-Baracke hatten.⁵⁸ Für eine spezielle SS-Bordellbaracke außerhalb des Lagers gibt es weder in

52 SS-Helferinnen waren weibliche SS-Angehörige. Da die SS ein Männerbund war, konnten Frauen keine Dienstgrade erhalten.

53 So wurde an einer Baracke der Name eines ehemaligen Häftlings vermerkt. Das Häftlingslager ist überdies bezeichnet als „Häftlings-Erholungs-lager“. Auch bei ausgiebiger Sichtung konnte kein weiterer Hinweis auf ein SS-Bordell gefunden werden.

54 An diese Stelle sei den Mitarbeitern der Gedenkstätte Mittelbau-Dora, insbesondere Jens-Christian Wagner und Brita Scheuer, für die jahrelange offene Unterstützung meiner Forschungsarbeit gedankt.

55 Vgl. Bestandsplan Häftlings-Sonderbau, Planzeichen 703, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 4 Fl 185. Das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt hatte verfügt, dass die Zimmer für die ukrainischen Wachmänner „besonders gut ausgestattet“ zu sein hatten. Vgl. Chef der Amtsgruppe D. Brief vom 15.Dezember 1943, in: Bundesarchiv – Zehlendorf NS 3 /426.

56 Tripper und Lueskarteien, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 4 Fl 388.

57 Eisner behauptet allerdings, dass es in Flossenbürg überhaupt keine ukrainischen SS-Männer gegeben hat, was durch die eben genannten Dokumente eindeutig widerlegt werden kann. Vgl. Eisner 1980, 268.

58 So gibt es einerseits bei den geschlechtskranken deutschen SS-Männern in den Tripperkarteikarten keinen „Sonderbau“, andererseits galt gemäß der nationalsozialistischen Rassenideologie die Politik der

den Akten des Gemeindearchivs, noch in der Erinnerung der nahe des Lagers lebenden Bevölkerung einen Hinweis.⁵⁹ Es ist hier anzunehmen, dass die SS, ähnlich wie in Buchenwald-Weimar, die städtischen Bordelle naher Kleinstädte aufsuchte.

In Auschwitz kann ein von der SS genutztes Bordell nachgewiesen werden. Bereits am 23. September 1942 hatte der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes⁶⁰ Oswald Pohl „die sofortige Einrichtung eines Freudenhauses für die in Auschwitz befindlichen SS-Angehörigen“⁶¹ verlangt. Grund hierfür war, dass SS-Wachmänner das Bordell in der Schloßstraße 4 besuchten, welches die IG-Farben für polnische Zwangsarbeiter des Buna-Werkes eingerichtet hatte.⁶² Damit verstießen sie gegen die nationalsozialistische „Rassenpolitik“.⁶³ 1944 wurde das Bordell für die polnischen Fremdarbeiter um ein Segment für Deutsche erweitert.⁶⁴ Ab dem 12.5.1944 sollte das Bordell montags und freitags von 18.00 bis 23.00 Uhr für Angehörige der Waffen-SS und der Wehrmacht freigegeben werden.⁶⁵ Frauen, die in diesem Bordell arbeiteten, waren deutsche Prostituierte, die keine KZ-Häftlinge waren. Sie standen unter der sittenpolizeilichen Aufsicht der Sicherheitspolizei und des Gesundheitsamtes in Auschwitz.⁶⁶ Möglicherweise gab es in Auschwitz und darüber hinaus in Dachau sowie Mauthausen ebenso Bordelle für „fremdvölkische“ Wachmänner.⁶⁷ Es ist außerdem anzunehmen, dass sich die erwähnten Aussagen über Frauen aus Ravensbrück, die für SS-Bordelle selektiert wurden und völlig zerstört aus solchen zurück in das Frauen-KZ Ravensbrück gebracht wurden, auf Frauen bezogen, die zur Sexarbeit in Bordellen für ukrainische Wachmänner gezwungen wurden.⁶⁸

Segregation der ethnischen Gruppen. „Fremdvölkischen“ (Wach-)Männern war der Zutritt zu deutschen Bordellen verboten und andersrum. Vgl. Sommer 2006.

59 Vgl. Aussage Bernhard Neumann, Chef des Gemeinde-Archivs Flossenbürg am 23.4.2005 in Flossenbürg.

60 Zentralbehörde für wirtschaftliche Aktivitäten der SS, der die KZ als Amtsgruppe D unterstanden.

61 Protokoll der Besprechung vom 23.9.1942 in: Archiv USHMM RG 11.001M Reel 19.

62 Vgl. Aussage Schneider, in: APMO, Dok. NR. HI-7604, S.148.

63 Der Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höss, sprach mehrmals ein Verbot des Besuchs dieser Einrichtung durch deutsche SS-Männer aus und drohte mit strengen Strafen. Standortbefehl Nr. 7/ 42 vom 11. Februar 1942, in: Frei, Thomas, Parcer, Steinbacher, Wagner 2000, 106.

64 Auskunft: Piotr Setkiewicz 28.4.2003, Oswięcim.

65 Vgl. Standortbefehl Nr. 14/44 vom 8.Mai 1944 in: Frei, Thomas, Parcer, Steinbacher, Wagner 2000, 145f.

66 Vgl. Brief an Staatliches Gesundheitsamt und Sicherheitspolizei Auschwitz vom 2.11.1944, Stadtarchiv Oswięcim Zespot Bürgermeister Segr. Ftezka 33.

67 Dies suggeriert ein Schreiben vom Dezember 1943. Dieser Brief ist an die Lagerkommandanten der KZ Auschwitz I, II, III, Buchenwald, Dachau, Flossenbürg und Mauthausen gerichtet und bezeichnet diese KZ als Lager, „die ukrainische Wachmannschaften und Bordelle haben“. Brief des Chefs der Amtsgruppe D vom 15.Dezember 1943, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 3 /426. Vgl. Baumgartner 1997, 98.

68 Dafür spricht, dass nach Rücküberstellung vom Ukrainer-Bordell in Buchenwald nach Ravensbrück im Januar 1944 die beiden polnischen Sex-Zwangsarbeiterinnen im KZ Ravensbrück nicht mehr auffindbar waren. Frau M. wurde aber im Oktober 1944 in das Außenkommando HASAG-Meuselwitz des KZ Buchenwald überstellt. Möglicherweise hielt sie sich in Ravensbrück versteckt und flüchtete dann in ein Außenkommando, um vor Versuchen im Krankenbau oder einer Vernichtung zu flüchten. Ob beide Frauen den Krieg überlebt haben, ist nicht bekannt. Vgl. Einzahlungsschein vom 25.1.1945, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 4 Bu 127; Neuzugänge AK Meuselwitz vom 29.10.1944 in: Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück, AGB 03008804.

Resümee

Durch die Auswertung personenbezogener Akten konnte gezeigt werden, dass ein Aufenthalt von Frau D. von 1943 bis 1945 außerhalb Hamburgs unwahrscheinlich ist. Nach den Akten war sie zumeist im Versorgungsheim Farmsen interniert. Die Gründe für ihren anders lautenden Bericht lassen sich nur erahnen. Zum einen hatte Frau D. eine Zwangssterilisation sowie jahrzehntelange Entmündigung erfahren, die sich auch nach dem Ende des Naziregimes fortsetzte. Bis zu ihrem Tod wurde ihr darüber hinaus die Anerkennung ihres Opferstatus und finanzielle Wiedergutmachung versagt. Frau D. war ein Opfer des Nationalsozialismus und der in der BRD weitergeführten Diskriminierung der Gruppe der während des NS als „asozial“ Verfolgten. Der sehnliche Wunsch nach irgendeiner Art der Rehabilitierung und Entschädigung veranlasste sie möglicherweise zu der Aussage über ihre vermeintliche Verschleppung in ein SS-Bordell. Es ist außerdem möglich, dass eine starke psychische Belastung aufgrund von permanenten Repressionen zu einer Umbildung ihrer Erinnerung führte.

Aufgrund der eidesstattlichen Erklärung von Max Beulig, die sich durch andere Quellen belegen lässt, hat es mit größter Wahrscheinlichkeit im KZ Buchenwald keine spezielle SS-Bordellbaracke für deutsche SS-Männern gegeben, sondern „nur“ ein Bordell für die ukrainischen Wachmannschaften, in dem zwei Polinnen zur Sexarbeit gezwungen wurden. Darüber hinaus ist die Existenz einer speziellen Bordellbaracke für SS-Wachmänner im KZ Mittelbau-Dora ebenso unwahrscheinlich. Für Flossenbürg kann ein Bordell für ukrainische Wachmannschaften und in Auschwitz für deutsche SS- und Wehrmachtangehörige nachgewiesen werden.

QUELLEN

Archivquellen

- Abrechnungsscheine Sonderbau Buchenwald 1943-45, in: Bundesarchiv Berlin-Zehlendorf NS 4 Bu 41
- Akte Entmündigung Frau D., in: Amtsgericht Hamburg, Az: 61 E 72 /42.
 Antrag auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens, Bl. 4
 Ärztliches Gutachten, Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg, Amt für Wohlfahrtsanstalten, Bl. 5 u. 6
 Beschluss 61 VIII Nr 31/1942
 Schreiben von Senatsrätin Käthe Petersen an das Amtsg. HH vom 6.9.1945, Bl. 17
 Beschluss Entmündigung wegen Geistesschwäche vom 5.4.46, Bl. 26
 Antrag Sozialverwaltung Hamburg auf endgültige Entmündigung vom 6.9.1945, Bl. 17
- Akte Wiederaufhebung Entmündigung Frau D. in: Amtsgericht Hamburg, Az: 61 E 138/55
- Anonym, Aussage, in: Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück, Bd. 42/986
- Bestandsplan Häftlings-Sonderbau, Planzeichen 703, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 4 Fl 185.
- Bordellchefin o.N. Brief an Dr. Hilbert vom 5.6.1945, Über die Einrichtung von Bordellen in der Rosmaringasse, in: Stadtarchiv Weimar, Sign. 13/305003/53
- Brief an Preisbehörde, Betr. Neuübernahme von Fremdenheimen vom 28.8.1945, in: Stadtarchiv Weimar, Bd. 265, Sig. 13/321503/1674
- Beulig, Max .Aussage vor dem Military Government Court am 24. April 1947, in: Archiv des USHMM, RG.06.005.05M, Reel 1, US Army Cases not Tried

- Bescheid der Rentenversicherungsanstalt Hessen vom 22.9.1981, Vers.-Nr. 210521 K 515, Privatarhiv Paul
- Chefs der Amtsgruppe D, Brief vom 15.Dezember 1943, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 3 /426
- Einzahlungsschein des KZ Buchenwald vom 25.1.1945, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 4 Bu 127
- Fernschreiben Nr. 1202 vom 29.3.1944 vom KZ Buchenwald an den Lagerkommandanten des K.L. Ravensbrück In: Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, KZ und Haftanstalten Buchenwald Nr.10, Bl. 587
- Gross, Prof. Dr. Jan und Dr. F. Pfäfflin, Gutachten vom 27.12.1988, Universität Hamburg, Universitäts-Krankenhaus Eppendorf, Psychiatrie und Nervenlinik, Privatarhiv Paul
- Himmler, Heinrich. Brief an u.a. Krüger vom 30.6.1942, in Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 19/1913
- Internationaler Suchdienst Arolsen. Schreiben vom 17. Februar 1989, Aktenzeichen T/D – 1210 516, Privatarhiv Paul
- Liste Krankenpapiere für am 2.7.1943 überstellte weibliche Häftlinge, in: Bundesarchiv Berlin-Zehlendorf, NS 4 Bu 41
- Liste Neuzugänge Bordell Buchenwald vom 7.7.1944, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 4 Bu 44.
- Liste Neuzugänge Häftlinge AK Meuselwitz vom 29.10.1944, in: Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück AGB 03008804
- Luftbild Buchenwald vom 25.8.1944, in: Luftbilddatenbank im Archiv der Gedenkstätte Buchenwald, ohne Signatur
- Lynhardt, Elisabeth. Aussage, in: Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück, Bd.17/55, S.10
- Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald. Schreiben vom 5.6.1990, Privatarhiv Paul
- Neumann, Bernhard. Auskunft, vom 23.4.2005, Flossenbürg, Privatarhiv Sommer
- Oberfinanzdirektion Hamburg. Schreiben, Az.: VV 5027 B – H 35 – BV 223, Privatarhiv Paul
- Oberfinanzdirektion Kiel, Brief vom 17.12.1996, VV 5027 B – H 35 – BV 122, Privatarhiv Paul
- Pflegeamtsakte Frau D., in: Staatsarchiv Hamburg, Arbeits- und Sozialfürsorge, Sonderakten Sig. 351-14
- Vermerk vom 20.8.42, Bl. 12
- Vermerk vom 12.12.42, Bl.13
- Aktenvermerk vom 8.1.43, Bl.14
- Vermerke vom 9.4.43, 1.6.43 und 22.9.43, Bl.16ff.
- Brief Versorgungsheim Farmsen an Pflegeamt vom 13.10.1943, Bl.19
- Brief Pflegeamt im Zuge der Verlängerung der Entmündigung an das Amtsgericht vom 12.1.44, Bl. 21
- Brief vom 1.3.44 vom Versorgungsheim Farmsen an das Pflegeamt, Bl. 22
- Aktenvermerk vom 19.6.44, Bl. 23
- Aktenvermerk vom 3.7.44, Bl. 24
- Antrag Sozialverwaltung Hamburg auf endgültige Entmündigung vom 6.9.1945, Bl. 27
- Bericht über Gespräch zwischen Fürsorgerin und Frau D. vom 15.9.44, Bl. 30
- Aktenvermerk vom 29.1.45, Bl. 33
- Bericht über Gespräch von Fürsorgerin mit Frau D. am 23.3.45 in Farmsen, Bl. 35
- Brief des Pflegeamts an das Versorgungsheim Farmsen vom 29.1.45, Bl. 33
- Aktenvermerke vom 23.10.45 und 20.5.50, Bl. 39 und Bl. 99
- Aktenvermerke vom 20.10.58 und 11.11.58, Bl. 206ff.
- Protokoll der Besprechung Besuch Pohl in Auschwitz vom 23.9.1942 in: Archiv USHMM RG 11.001M Reel 19
- Rundschreiben „Zur polizeilichen Behandlung der Prostitution“ vom 9.9.1939, in: GLAK Abt. 330 Zug. 1991/34 /Nr.136

- Schneider, Christian. Aussage, in: Archiv des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau (APMO), Dok. NR. HI-7604
- Setkiewicz, Piotr. Auskunft vom 28.4.2003, Oświęcim
- Staatliche Kriminalpolizei. Schreiben, Betr. Einrichtung von Bordellen vom 13.5.1941 und vom 20.5.194, in: Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) Abt. 330 Zug. 1991/34 /Nr.136
- Staatliches Gesundheitsamt und Sicherheitspolizei Auschwitz. Brief vom 2.11.1944, in: Stadtarchiv Oświęcim Zespot Bürgermeister, Segr. Ftezka 33
- Strafverfügung des Kommandeurs des KZ Sachsenhausens vom 13.2.1943, in: Archiv des USHMM, RG 11.001 M Reel 89
- Tripper und Lueskarteien, in: Bundesarchiv – Zehlendorf, NS 4 Fl 388
- Thüringische Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Schreiben an Reichsstatthalter in Thüringen vom 11.12.1941, in: Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern E Nr. 1476 Bl.275
- Vernehmung Gerda Reese im Kreispolizeiamt Kamenz vom 10.6.49, in: Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück (AGR) Bd. 37/798

Interviews

- Institut für Konfliktforschung, Interview mit Antonia Bruha, in: IKF-Rav-Int.20_3, Bruha.
- Christa Paul (1996 a), Interview mit Frau D., 13.1.96.
- Christa Paul (1996 b), Interview mit Frau D., 22.2.96.

LITERATUR

- Amesberger, Helga und Brigitte Halbmayr 2001: Vom Leben und Überleben – Wege nach Ravensbrück. Das Frauenkonzentrationslager in der Erinnerung. Lebensgeschichten (Band 2), Wien 2001.
- Amesberger, Helga, Katrin Auer, Brigitte Halbmayr 2004: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern, Wien.
- Die Aussteller (Hg.) 2005: Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Katalog zur Ausstellung, Wien.
- Ayaß, Wolfgang 1995: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart.
- Baumgartner, Andreas 1997: Die vergessenen Frauen von Mauthausen. Die weiblichen Häftlinge des Konzentrationslagers Mauthausen und ihre Geschichte, Wien.
- Berger, Karin u.a. (Hg.) 1987: „Ich geb Dir einen Mantel, dass Du ihn noch in Freiheit tragen kannst“. Widerstehen im KZ, Österreichische Frauen erzählen, Wien.
- Blandow, Jürgen 1989: „Fürsorgliche Bewahrung“ – Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Bewahrung „Asozialer“, in: Cogoy, Renate u.a. (Hrsg.), Erinnerung einer Profession. Erziehungsberatung, Jugendhilfe und Nationalsozialismus, 125-143.
- Bornemann, Manfred und Martin Broszat 1970: „Das KZ Dora-Mittelbau“ in: Rothfels, Hans und Eschenburg, Theodor (Hg.): Studien zur Geschichte der Konzentrationslager. Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Nr. 21, Stuttgart, 155-198.
- Buchmann, Erika 1961: Die Frauen von Ravensbrück. Berlin Hauptstadt der DDR.
- Eisner, Jack 1982: The Survivor, London.
- Frei, Norbert, Thomas Grotum, Jan Parcer, Sybille Steinbacher, Bernd C. Wagner (Hg.) 2000: Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940 –1945. (= Institut für Zeitgeschichte (Hg.): Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, Bd.1), München.
- Gertjeanssen, Wendy Jo 2004: Victims, Heroes, Survivors. Sexual Violence on the Eastern Front During World War II. Dissertation, Minneapolis.

- Guse, Martin und Andreas Kohrs 1989: Zur Entpädagogisierung der Jugendfürsorge in den Jahren 1922 bis 1945, in: Hans-Uve Otto, Heinz Sünker, Soziale Arbeit und Faschismus, Frankfurt am Main, 228-249.
- Hackett, David A. (Hg.) 1997: Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, München.
- Halbmayer, Brigitte 2005 a: Arbeitskommando 'Sonderbau'. Zur Bedeutung und Funktion von Bordellen im KZ, in: Dachauer Hefte 21, 217-236.
- Halbmayer, Brigitte 2005 b: Sexzwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, in: Dokumentenarchiv des österreichischen Widerstand (Hg.), Frauen in Widerstand und Verfolgung, Wien, 96-115.
- Hatje, Frank 1997: Das Magdalenestift und die Stiftung Abendroth-Haus in Hamburg. Die Geschichte eines Hauses für Mädchen und Frauen am Rande der Gesellschaft, in: Vorstand Stiftung Abendroth-Haus (Hrsg.), „Gefährdete Mädchen“. 175 Jahre soziale Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen im Abendroth-Haus, Münster, 13-111.
- Jureit, Ulrike 1997: „Authentische und konstruierte Erinnerung - Methodische Überlegungen zu biographischen Sinnkonstruktionen“, in: Werkstatt Geschichte 18, 91-101.
- Kempowski, Walter 2004: „Das Wichtigste: Unser Führer lebt.“ Der 20. Juli 1944 – Echo eines Attentats. Ein Zeitbild aus Tagebüchern, Briefen und Erinnerungen, in: Die Zeit, Dossier, Ausgabe 8.7.2004.
- Kassing, Reinhild und Christa Paul 1992: Häftlings-Bordelle in deutschen KZ's, in: EMMA 3/92), 32-37.
- Köster, Markus 1999: Die Fürsorgeerziehung, in: Köster, Markus und Küster, Thomas (Hg.): Zwischen Disziplinierung und Integration. Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendpflege in Westfalen und Lippe (1924-1999), Paderborn, 155-169.
- Kukielka, Christina, Christiane Rothmaler, Stefan Corinth 1992: Arbeitsbuch zum Film „Was hat Hamburg nur mit Euch Frauen gemacht?“ Staatliche Fürsorge und ihre Folgen von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart, Hamburg.
- Lundholm, Anja 1988: Das Höllentor. Bericht einer Überlebenden, Reinbek.
- Meister, Barbara und Reinhard Landholf 1987: „Zweckmäßige Asozialenbehandlung“. Entmündigung in der nationalsozialistischen Fürsorgepolitik, in: Angelika Ebbinghaus (Hg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen, 179-190.
- Oelschlägel, Dieter 1997: Überlegungen zur Kontinuitätsproblematik in der sozialen Arbeit am Beispiel der Nachkriegsgeschichte, in: Andreas Wollasch (Hg.): Wohlfahrtspflege in der Region: Region-Lippe während des 19. und 20. Jahrhunderts im historischen Vergleich, Paderborn, 53-64.
- Pautz, Manfred 1966: Ein Arbeitslager der SS. Der Aufbau und die Häftlings- und SS-Organisation des Konzentrationslagers „Dora“ und seiner Außenkommandos, unveröffentlichte Staatsexamensarbeit an der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin Hauptstadt der DDR.
- Paul, Christa 1994: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin.
- Rothmaler, Christiane 1987: Die Sozialpolitikerin Käthe Petersen zwischen Auslese und Ausmerze, in: Angelika Ebbinghaus: Opfer und Täterinnen, Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Hamburg, 75-90.
- Rothmaler, Christiane 1992: „Hart in der Sache, milde im Ton, frei von Bürokratismus“. Georg Steigertahl und seine Anstaltsfürsorge, in: Christiane Rothmaler, Evelyn Glensk (Hg.): Kehrseiten der Wohlfahrt. Die Hamburger Fürsorge auf ihrem Weg von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus, Hamburg, 182-206.
- Sommer, Robert 2003: Der Sonderbau. Die Errichtung von Bordellen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, unveröffentlichte Magisterarbeit an der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin.

- Sommer, Robert 2006: Die Häftlingsbordelle im KZ-Komplex Auschwitz-Birkenau. Sexzwangsarbeit im Spannungsfeld von NS-'Rassenpolitik' und der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, in: Akim Jahn, Christoph Kopke, Alexander Korb, Alexa Stiller (Hg.): Nationalsozialistische Lager, Ulm, 83-105.
- Schikorra, Christa 2000: Prostitution weiblicher Häftlinge als Zwangsarbeit. Zur Situation „asozialer“ Häftlinge im Frauen-KZ Ravensbrück, in: Dachauer Hefte 16, 112-124.
- Ulrich, Justus (Hg.)2002: Klassikerstadt und Nationalsozialismus. Kultur und Politik in Weimar 1933-1945, Weimar.
- Wickert, Christl 2002: Tabu Lagerbordell. Vom Umgang mit der Zwangsprostitution nach 1945, in: Insa Eschenbach, Sigrid Jacobeit, Silke Wenk (Hg.): Geschlecht und Gedächtnis. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt am Main, New York, 41-58.
- Zürn, Gaby 1988: A. ist Prostituiertentyp, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V (Hg.): Verachtet – verfolgt – vernichtet,. Hamburg, 128-151.